

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung
des Gemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Schweinschied
vom 26. Juli 2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht ein Gemeinschaftshaus als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

§ 2

Das Gemeinschaftshaus steht für private Feiern so wie Taufen, Konfirmation, Kommunion, Hochzeiten, Jubiläen und Trauerfeiern zur Verfügung. Es kann auch von Vereinen für vereinsinterne Veranstaltungen genutzt werden.

§ 3

Die Benutzung des Gemeinschaftshauses muss rechtzeitig beim Ortsbürgermeister beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs. Bei Konfirmationen und Kommunionen entscheidet das Los.

Für die Benutzung des Gemeinschaftshauses stehen folgende Räume zur Verfügung: großer Saal, großer Saal halbiert, jeweils inkl. Theke, Küche und Toiletten sowie der Schulungsraum der Feuerwehr (auch für Privatpersonen nach Absprache mit der Feuerwehr nutzbar), inkl. Toiletten im Treppenhaus.

§ 4

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag:

a) für Taufen, Konfirmationen, usw.	
großer Saal	50,00 €
großer Saal halbiert	35,00 €
für Trauerfeiern (halbtags) großer Saal	35,00 €

b) für private Feiern	
großer Saal	60,00 €
großer Saal halbiert	45,00 €

c) Vereinsveranstaltungen	
großer Saal	50,00 €
großer Saal halbiert	35,00 €

d) Schulungsraum der Feuerwehr	30,00 €
---------------------------------------	----------------

Die Nebenkosten werden nach dem entsprechenden Verbrauch abgerechnet.

In Einzelfällen entscheidet der Ortsbürgermeister.

- (2) Von der Benutzungsgebühr befreit sind Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft.
Die Entscheidung über die Gebührenbefreiung obliegt dem Gemeinderat.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist sofort nach Erhalt der Anforderung fällig.

§ 5

Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die benutzten Räume im ordentlichen Zustand verlassen. Für das Aufstellen der Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden.

Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Reinigung, behält sich die Ortsgemeinde vor, dem Veranstalter die Kosten der Reinigung durch eine dafür beauftragte Firma in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

§ 6

Für alle Beschädigungen haftet der Benutzer in voller Höhe. Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

§ 7

Die Ortsgemeinde als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8

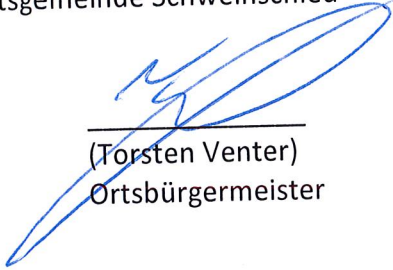
Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Gemeinschaftshauses einschließlich der Zugänge entstehen.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Schweinschied vom 16. Mai 2001 außer Kraft.



Schweinschied, den 26.07.2020
Ortsgemeinde Schweinschied


(Torsten Venter)
Ortsbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.